

im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Einsatz von

- a) PVAC-Latex für Außenanstriche AaDI
ELN-Nr. 148 17 24 0,
- b) PVAC-Latex für Innenanstriche und Vorstreichfarbe für
außen
IaML ELN-Nr. 148 17 22 0

hat durch gesellschaftliche Bedarfsträger als Anstrichstoff nur für den gekennzeichneten Verwendungszweck entsprechend dieser staatlichen Einsatzbestimmung zu erfolgen.

(2) Gesellschaftliche Bedarfsträger sind dabei alle Verbraucher im Bauwesen, welche die genannten Anstrichstoffe nicht über den Einzelhandel beziehen.

(3) Den gesellschaftlichen Bedarfsträgern ist es verboten, PVAC-Latex gemäß Abs. 1 Buchst. a für Innenanstriche bzw. als Vorstreichfarbe für Außenanstriche zu verwenden. Für Innenanstriche und als Vorstreichfarbe für Außenanstriche ist grundsätzlich die Innenqualität IaML zu verwenden.

(4) Bei der Anmeldung des Bedarfes von Latex-Anstrichstoffen ist durch den Verbraucher folgender Nachweis dem Hersteller bzw. Lieferer gegenüber zu erbringen:

- Einhaltung von erzeugnisbezogenen Normativen und Kennziffern der Materialökonomie (Bedarfsnachweis);
- Einhaltung des Verwendungsverbotes gemäß Abs. 3.

(5) Der Lieferer ist verpflichtet, den angemeldeten Bedarf nur dann unter Vertrag zu nehmen, wenn der Verbraucher die im Abs. 4 geforderten Nachweise vollständig erbracht hat oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

§ 2

(1) Die Chemieberatungsstelle¹ ist berechtigt, abweichend

¹ 14020 Halle, Hansering 15

von der Festlegung im § 1 Abs. 3 Ausnahmegenehmigungen für begründete Einsatzgebiete zu erteilen.

(2) Diese Anträge sind formlos in zweifacher Ausfertigung und mit der Befürwortung des übergeordneten Organs des Antragstellers an die Chemieberatungsstelle einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- genauer Anwendungszweck einschließlich der Begründung des Objektes,
- Menge des benötigten Anstrichstoffes ausgehend von der Materialverbrauchsnorm.

(3) Die Chemieberatungsstelle hat den Antragstellern innerhalb von 4 Wochen nach Antragsingang die Entscheidung mitzuteilen.

§ 3

(1) Gegen Entscheidungen der Chemieberatungsstelle zu Ausnahmeanträgen gemäß § 2 kann innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Entscheidung über den Leiter des übergeordneten Organs schriftlich begründete Beschwerde beim Minister für Chemische Industrie eingelegt werden.

(2) Der Minister für Chemische Industrie entscheidet innerhalb von 4 Wochen in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bereits abgeschlossene Wirtschaftsverträge sind hinsichtlich der Verwendung der Anstrichstoffe gemäß § 1 zu überprüfen und entsprechend zu ändern oder aufzuheben.

Berlin, den 10. November 1981

**Der Minister
für Chemische Industrie**

Wyschofsky

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 716/2

Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1981 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen — Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BMVO) —

Sonderdruck Nr. 1066

Anordnung Nr. 2 vom 10. April 1981 über die Berechnung von Entgelten für Winterdienstleistungen

Sonderdruck Nr. 1075

Beschluß vom 1. Oktober 1981 über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer

Anordnung vom 5. Oktober 1981 über Betriebsordnungen in den Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer

Sonderdruck Nr. 1076

Anordnung vom 16. Oktober 1981 über die Planung und Bilanzierung von Resten aus Holz und Resten von Werkstoffen aus Holz in der Volkswirtschaft

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*